

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 19.10.2020

WEITERBILDUNG

II-01	Umsetzung der WU-Richtlinie Dr.-Ing. Monika Helm	27. Okt. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-01	Bauordnung Berlin RA Dr. Sebastian Conrad, HFK Rechtsanwälte PartGmbH	29. Okt. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-02	Vergabe von Planungsleistungen RA Michael Lenke MOCK Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Berlin	3. Nov. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-03	Intensivkurs VOB/B 2020 für bauüberwachende Ingenieure, Teil 4 RA Bernd R. Neumeier	4. Nov. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-04	Personalgewinnung – Die richtigen Mitarbeiter einfach selber gewinnen Ralf Mathiesen, Personalgewinnung Potsdam	10. Nov. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-05	Artenschutz am Gebäude Lisa Söhn und Imke Wardenburg NABU Landesverband Berlin e. V.	12. Nov. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-06	Workshop zu Lebenszyklusberechnungen Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Raumwesen und Raumordnung Berlin	17. Nov. 2020 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-02	Trockenbau – Konstruktion und Brandschutz Lösungen und Systeme für Aufgaben des modernen Trockenbaus Mathias Dlugay, Architekt	18. Nov. 2020 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-03	Seriell Planen und Bauen mit Slim-Floor Dipl.-Ing. Sandrine Knothe und Dipl.-Ing. Matthias Kintscher Pfeifer Seil- und Hebeteknik GmbH	24. Nov. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-07	Arbeitsstättenrecht aus behördlicher Sicht Dipl.-Bauing. (FH) Lars Engelhardt M. Eng.	25. Nov. 2020 10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-08	Was Sie schon immer über Ihre Planungshaftpflicht wissen sollten Dipl.-Kfm. (FH) Daniel Mauss Agentur für die HDI Vertriebs AG	26. Nov. 2020 17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Wichtige Information!

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass das Konto der Baukammer Berlin bei der Postbank zum 01.01.2020 geschlossen wurde. Wir bitten, ausschließlich das Volksbankkonto zu nutzen.

Besichtigung von Baustellen, bestehender Anlagen und kulturhistorischer Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab zehn Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert!

- II-29 Marzahner Knoten
- II-30 Südliche Rhinstraßenbrücke
- II-31 A 100, 16. Bauabschnitt
- II-32 Salvador-Allende-Brücke
- II-33 Golda-Meir-Steg
- II-34 Goerzwerk Berlin
- II-35 Berliner Unterwelten e. V. – Dunkle Welten
- II-36 Stadtquartier „Am Tacheles“
- II-37 Heizkraftwerk Mitte
- II-38 Klärwerk Ruhleben
- II-39 Alexander Berlins Capital Tower

„Schnupper“-Mitarbeit in Ausschüssen – nächste Termine

Bildungsausschuss: 18.11.20

Ausschuss Denkmalschutz und -pflege: 03.11.20, 01.12.20

Mitgliederausschuss: 21.10.20, 09.12.20

Ausschuss Energie und Umwelt: 26.11.20

Wettbewerbsausschuss: 23.11.20

Vertragsausschuss: 11.11.20, 09.12.20

Sollten Sie an einer „Schnupper“-Mitarbeit in diesen Ausschüssen interessiert sein, laden wir Sie gern dazu ein. Dazu wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle: 030 797443-0.

Ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Mitgliederausschuss im Bereich IT gesucht!

Der Mitgliederausschuss der Baukammer Berlin freut sich über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Ausschuss – vor allem, wenn Ihr Interessenschwerpunkt im EDV-/IT-Bereich liegt. Es geht darum, die elektronische Kommunikation und Datenverwaltung der Baukammer kreativ und interessiert zu begleiten. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, Tel. 030 797 443-0 Frau Münzberg.

Liste der Tragwerksplaner

Seit Einführung der Tragwerksplanerliste am 01.01.2017 bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 418 Eintragung-

gen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

Fort-/Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter: www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büopartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Investitionsrückgang: 24 Prozent der Planungsunternehmen kämpfen mit den Folgen der Corona-Krise

24 Prozent der Planungsunternehmen befürchten, 2021 in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Dies ergab eine Umfrage des Verbands Beratender Ingenieure VBI zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf Bauplaner, an der 419 von rund 2.000 Mitgliedsunternehmen teilgenommen haben.

Demnach kämpfen 21 Prozent der Unternehmen bereits mit deutlich zurückgegangenen Umsätzen. Dies liegt insbesondere an stornierten Aufträgen. So geben 25 Prozent der Unternehmen an, dass aktuelle Aufträge der öffentlichen Hand storniert worden

sind, von Stornierungen privater Auftraggeber sind sogar 44 Prozent betroffen. Für die Zukunft sieht das Bild ähnlich aus. So wurden bei 36 Prozent der Unternehmen Ausschreibungen der öffentlichen Hand verschoben oder zurückgezogen, 43 Prozent sind von aufgehobenen Ausschreibungen privater Auftraggeber betroffen. Vom Rückgang privater Investitionstätigkeit sind die größeren Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern stärker betroffen als die kleineren mit weniger als 10 Mitarbeitern. So können 52 Prozent der kleinen Unternehmen Neuaufträge im früheren Umfang abschließen, während dies nur 30 Prozent der größeren gelingt. Auch die tatsächlich beauftragten Projekte sind unter Druck geraten. So berichten 39 Prozent der Unternehmen von einem zunehmenden Preiswettbewerb.

„Die Ergebnisse der Umfrage sind Anlass zur Sorge. Wir stellen fest, dass insbesondere die privaten Auftraggeber derzeit noch wenig Vertrauen in die Zukunft und Bereitschaft zu Investitionen haben. Bei der öffentlichen Hand scheint das Konjunkturpaket der Bundesregierung zu wirken, doch auch hier gibt es Kommunen, die Projekte in die Zukunft verschieben. Wir erneuern daher unsere Forderungen alles zu tun, das die Investitionen ankurbelt. Was die Planer heute erleben, wird sich morgen auf die Baubranche auswirken. Eine stabile Planungs- und Bautätigkeit löst Multiplikatoreffekte in weiteren Branchen aus. Unterbleibt sie, werden wichtige Impulse für die Gesamtwirtschaft nicht gesetzt“, so VBI-Präsident Jörg Thiele.

Wichtige Zahlen auf einen Blick:

- » 24 % fürchten, 2021 in eine wirtschaftliche Schiefelage zu geraten
- » 21% kämpfen mit deutlich zurückgehenden Umsätzen
- » 39 % berichten von zunehmendem Preiswettbewerb
- » 56 % schließen weniger öffentliche Neuaufträge ab
- » 59 % schließen weniger private Neuaufträge ab

Die Online-Umfrage wurde vom 27.08.2020 bis 02.09.2020 durchgeführt.

Quelle: VBI

E-Rechnung ab November 2020 obligatorisch

Für Unternehmer gilt ab dem 27. November 2020 die Verpflichtung, elektronische Rechnungen an Behörden zu versenden. Papier- oder reine PDF-Rechnungen werden dann nicht mehr akzeptiert. Die wenigen Ausnahmen von der Verpflichtung betreffen: Direktaufträge mit einem Auftragswert von bis zu 1.000 EUR netto und Aufträge aus dem Verteidigungs- und Sicherheitsbereich. Bundesländer können abweichende Regelungen treffen.

Quelle: VeR

Nutzung von Normen

Hiermit möchten wir nochmals auf das von der Bundesingenieurkammer mit dem Beuth Verlag entwickelte Normenportal für Ingenieure hinweisen. Ein Aufruf an die Kammern im letzten Jahr mit Wünschen und Vorschlägen zur Aktualisierung der darin zu Sonderkonditionen angebotenen Normenauswahl hat zu keinerlei Rücklauf geführt.

<https://www.normenportal-ingenieure.de/de>

Quelle: Bundesingenieurkammer

RECHT

Novellierung HOAI

Am 7. August hat das Bundeswirtschaftsministerium den Referentenentwurf für die Novellierung der HOAI vorgelegt. Zum 1. Januar 2021 soll die neue HOAI in Kraft treten und für alle Verträge gelten, die danach geschlossen werden. Anstelle der nach dem EuGH-Urteil nicht mehr zulässigen verbindlichen Mindest- und Höchstsätze sieht der Entwurf vor, die unverändert übernommenen Honorartafeln als Orientierung für die künftig freie Vereinbarung einer angemessenen Honorierung zu nutzen. Kommt keine Honorarvereinbarung zustande, so soll der Planer einen Anspruch auf den „Basishonorarsatz“ haben. Details enthält eine Stellungnahme auf vbi.de. Wir bleiben am Thema dran – u. a. mit Professor Brökers regelmäßigem virtuellem Erfahrungsaustausch zu Vergütungsfragen, für den Sie sich per E-Mail an broeker@raehp.de registrieren können.

Quelle: UNITA Newsletter vom 26.08.20

Bundesverfassungsgericht stärkt das generische Maskulinum

Die Beschwerde einer Sparkassenkundin, mit der sie die Verwendung der Gendersprache in Formularen ihrer saarländischen Sparkasse durchsetzen wollte, ist vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Das Gericht hat die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Beschwerdeführerin sich nicht mit dem Urteil der Vorinstanz auseinandergesetzt habe, so das BVerfG in einer Pressemitteilung. Unter anderem sei sie nicht darauf eingegangen, dass das Grundgesetz selbst das generische Maskulinum verwendet.

In einem vorhergehenden Urteil hatte der Bundesgerichtshof 2018 entschieden, dass neutrale Personenbezeichnungen (z.B. Kontoinhaber) in unpersönlichen Vordrucken nicht das Geschlecht unterscheiden müssen. Das generische Maskulinum sei „geschlechtsblind“, so dass weder ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege.

Damit ist die Klägerin mit ihrem Anliegen in allen deutschen Gerichtsinstanzen erfolglos geblieben.

Quelle: Sprachnachrichten Nr. 87

BIM & Berufshaftpflichtversicherung: Bedingungen erweitert für „BIM-Manager“

Klauseln sind mit „BIM-Manager“ überschrieben – aus UNIT-Sicht wäre „BIM-Management“ weniger missverständlich gewesen. Denn im Hinblick auf Versicherungsschutz kann es nicht darauf ankommen, welche Funktionsbezeichnung auf dem Vertrag steht, sondern welche Leistungen im Vertrag verlangt werden. Im Interesse unserer Kunden vertreten wir gegenüber den Versicherern daher den Standpunkt, dass die in der Erweiterung genannten Managementleistungen auch dann versichert sind, wenn ein Objektplaner übernimmt und im Projekt kein gesonderter „BIM-Manager“ beauftragt ist.

Quelle: UNITA Newsletter vom 26.08.20

Unversicherte Risiken bei Übernahme originärer Bauherrenaufgaben

Aus Praxiserfahrung empfehlen wir Projektsteuerern, Generalplanern und/oder Architekten, grundsätzlich vom Fehlen der Vertretungsmacht und von erheblichen Haftungsrisiken auszugehen, wenn sie im Namen des Auftraggebers tätig werden – es ist keinesfalls so, dass ein Planer schon mit Beauftragung vom Bauherren eine stillschweigende Bevollmächtigung erlangt. Ob mit oder ohne ausdrücklich vereinbarte Vollmacht zur Vertretung: wenn ein Planer „rechtsgeschäftlich verbindliche Erklärungen abgibt, die eine unmittelbare Belastung des Bauherrn in wirtschaftlicher Hinsicht nach sich ziehen“, drohen Versicherungslücken. Denn bedingungsgemäß bieten Berufshaftpflichtversicherungen Deckungsschutz nur für Tätigkeiten, die unter das Berufsbild fallen – ureigene Bauherrenaufgaben fallen aber ausdrücklich nicht darunter. Ein Beispiel ist die rechtsgeschäftliche Abnahme, die Versicherer selbst mit Vollmacht nicht mehr unter das Berufsbild fassen. Aber auch wenn der Planer für einen Bauherrn mit weiteren Baubeteiligten verbindliche Werk- und/oder Lieferverträge schließt, Zusatzaufträge vergibt, Stundenlohnarbeiten vereinbart etc., und dabei einen Fehler macht, kann es zu Schadenersatzansprüchen kommen, für die kein Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht.

Quelle: UNITA Newsletter vom 26.08.20

D&O: Krise und gesetzliche Verschärfungen der Managerhaftpflicht verteuern Versicherung

Dass die Haftungsrisiken von Unternehmensleitern deutlich steigen, lässt sich aktuell in den Medien verfolgen: in Gerichtsverfahren geht es um Arbeitssicherheit, behördliche Auflagen, Compliance oder schlicht um „schlechte“ unternehmerische Entscheidungen. Die betroffenen Manager müssen infolgedessen mit internen Regressforderungen und zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter oder von Insolvenzverwaltern ebenso rechnen wie mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen. Der Marktreport 2020 unserer Muttergesellschaft Aon vermerkt dazu: „Unter hohem zeitlichem und wirtschaftlichem Druck müssen Geschäftsführer und Vorstände teils gravierende Entscheidungen treffen. Häufig drohen (unerkannte) Fehlentscheidungen in Krisenlagen und Insolvenzverstöße. Beides mündet in der Praxis besonders häufig in Schäden für die Managerhaftpflichtversicherung (D&O). Gesetzliche Verschärfungen erhöhen die Managerrisiken zusätzlich. Zudem trat im vergangenen Jahr das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) in Kraft. Es macht Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und betrieblichem Knowhow, für den letztlich ebenfalls die Unternehmensleitung verantwortlich ist“. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dürften darüber hinaus Ansprüche gegen Manager und teure Rechtsstreitigkeiten für deren D&O-Versicherer aufgrund erheblicher Rechtsunsicherheiten zunehmen. Denn bis Ende September ist die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt und es gelten modifizierte Regeln zur persönlichen Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Folglich erwartet Aon ein Ansteigen der Prämien und dass es für kritische oder schadenbelastete Risiken schwierig wird, Deckungsschutz zu erhalten.

Quelle: UNITA Newsletter vom 26.08.20

Bundeskabinett beschließt Entwurf des ArchLG

Das Bundeskabinett hat am 15.07.2020 den Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und Änderung vergaberechtlicher Bestimmungen (ArchLG) beschlossen. Notwendig wurde die Anpassung wegen des EuGH-Urteils vom 04.07.2019.

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), die Ermächtigungsgrundlage für die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI), sieht in der aktuellen Fassung vor, dass Mindest- und Höchstsätze in der Honorarordnung festzulegen sind. Der EuGH hatte diese in der HOAI verankerten Mindest- und Höchstsätze in seiner Entscheidung im Juli 2019 für mit EU-Recht nicht vereinbar erklärt.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Bundesbauministerium und dem Bundesverkehrs-

ministerium einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ArchLG vorgelegt. Vorausgegangen war eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen der Bundesministerien, der Länder, der Planerorganisationen und -verbände sowie der öffentlichen Auftraggeber.

Aus Sicht der Bundesarchitektenkammer (BAK), der Bundesingenieurkammer (BInGK) und des AHO gingen viele in dem Entwurf genannten Regelungsvorschläge in die richtige Richtung. An anderer Stelle wurden Nachbesserungen für erforderlich gehalten, die in einer gemeinsamen Stellungnahme gebündelt und den handelnden Ministerien zur Verfügung gestellt wurde. Im Wesentlichen wurden die Einführung einer Ermächtigung für eine Angemessenheitsregelung sowie der Erhalt der Verweisungen in der VgV gefordert. Die Forderungen wurden teilweise berücksichtigt. Den Referentenentwurf finden Sie auf ibr-online.de

Quelle: IBR Sept. 2020

Baugenehmigung ist öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung!

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20.04.2020 – 1 MB 2/20; BNatSchG § 26 Abs. 2; LBO-SH § 67 Abs. 5, § 69 Abs. 1, § 73 Abs. 1; NatSchG-SH § 11

1. Die Baugenehmigung bildet den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeitsprüfung und stellt daher eine umfassende öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung dar.
2. Als Schlusspunkt des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfasst die Baugenehmigung alle Vorschriften des öffentlichen Rechts, die einer Präventivkontrolle unterliegen. Dies sind neben den Vorschriften des öffentlichen Baurechts all jene, bei denen die Bauaufsichtsbehörde nach § 67 Abs. 5 LBO-SH zu prüfen hat, ob Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse anderer Behörden einzuholen sind.
3. Ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage der der Präventivkontrolle unterliegenden Vorschriften ist vor der Aufhebung der Baugenehmigung wegen deren Feststellungswirkung nicht möglich.

Quelle: IBR Sept. 2020

LITERATUR

Zwischen Wissenschaft und Praxis: Brücken bauen, Lücken schließen Neues IzR-Heft blickt auf Akteure aus der Stadt- und Raumplanung

Wissenschaft funktioniert nicht losgelöst von ihrem Forschungsgegenstand: der Praxis. Andersherum fehlen der Praxis ohne wissenschaftliche Expertise wichtige Informationen und Optionen. Ein gutes Zusammenspiel entscheidet auch darüber, wie effektiv Politik und Verwaltungen arbeiten. Die neueste Ausgabe der Fachzeitschrift IzR (Informationen zur Raumentwicklung) zeigt am Beispiel der Stadt- und Raumplanung, wann das Zusammenspiel von Wissenschaft und Praxis gelingt.

Beide Bereiche erfüllen gesellschaftlich unterschiedliche Rollen und sprechen verschiedene Sprachen. Zwar beziehen sich die jeweiligen beruflichen Arbeitsfelder und Aufgaben aufeinander. Tatsächlich unterscheiden sie sich aber nicht nur, sondern erfordern unterschiedliches Wissen und Können. So stellt die Praxis manchmal Fragen, die die Forschung nicht beantwortet. Und die Forschung beantwortet Fragen, die die Praxis nicht gestellt hat. Das neue IzR-Heft thematisiert das komplexe Wechselspiel – und zeigt, dass die Lücke zwischen beiden Feldern wohl kleiner ist, als gemeinhin postuliert. Wissenschaft und Praxis sind bereits eng miteinander verzahnt: zum Beispiel durch den Austausch von Expertenwissen, die akademische Ausbildung von Praktikerinnen und Praktikern sowie die Förderung angewandter Forschung. Die Autorinnen und Autoren des Hefts setzen sich damit auseinander, wie sich Brücken bauen und Lücken schließen lassen. Es braucht gegenseitige Akzeptanz – für unterschiedliche Arbeitsweisen, Anreizsysteme und Handlungslogiken. Ein Dialog auf Augenhöhe hilft, Zusammenhänge zu verstehen und Probleme zu lösen. Wichtig sind auch Akteure, die beide Sprachen verstehen und „übersetzen“. Und nicht zuletzt kann auch Politik die Zusammenarbeit fördern: nämlich dann, wenn sie offen für wissenschaftliche Erkenntnisse ist. Im Heft vorgestellte Projekte zeigen beispielhaft, wie sich all das konkret umsetzen lässt.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gibt die IzR heraus. Das neue Heft mit dem Titel „Zwischen Wissenschaft und Praxis: Planung auf dem Prüfstand“ ist im Franz Steiner Verlag erschienen. Hier können Sie die Printversion oder das eJournal bestellen: service@steiner-verlag.de: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2020/2/izr-2-2020.html>

Quelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Standardwerk der Kälteanlagentechnik

Neuerscheinung: Der Kältemonteur

Dieser neu erschienene Titel „Bauschäden in Beispielen“ zeigt einen Querschnitt durch das weite Feld der Bauschäden. In 50 Fallbeispielen vom Dach bis zum Keller und von der Fassade bis zur Haustechnik werden typische Schadensfälle erläutert, ihre Ursachen beschrieben, Schlussfolgerungen gezogen und die zugehörigen Regelwerke benannt. Dazu greift es allgemeine Sachverständigenthemen auf, etwa zur Gutachtenerstellung oder zur Regelwerksauslegung.

Seidel, Rolf; Noack, Hugo

14., aktualisierte Auflage 2020. 310 Seiten. Broschur.

Preis: 49,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4291-3

Quelle: Wichmann Verlag

Vermessungskunde für das Bauwesen mit Grundlagen des Building Information Modeling (BIM) und der Statistik

Vor Beginn einer jeden Baumaßnahme muss der Bestand aufgemessen und das Geplante in die Örtlichkeit übertragen werden, was sich nicht ohne Kenntnis vermessungstechnischer Verfahren und der dazu notwendigen Geräte und Instrumente realisieren lässt. Die aktuelle Buchneuerscheinung des Herbert Wichmann Verlags behandelt die vermessungstechnischen Aufgaben, die mit der Erstellung und Überwachung von Bauwerken verschiedenster Art verknüpft sind. Das Standardwerk für Studierende und Praktiker der Fachrichtungen Vermessungs- und Bauingenieurwesen, Architektur, Geografie und der weiteren Geowissenschaften zeichnet sich durch eine klare Gliederung, die übersichtliche und leicht verständliche Darstellung des umfangreichen Stoffes sowie

die vielen instruktiven Abbildungen aus.

Witte, Berold; Sparla, Peter; Blankenbach, Jörg

9., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2020

770 Seiten. Broschur.

Preis: 36,00 EUR. ISBN 978-3-87907-657-4

Quelle: VDE Verlag GmbH

DIN-Taschenbuch 199 – Barrierefreies Planen und Bauen

Mobil sein ohne Hindernisse – die enthaltenen technischen Festlegungen der aktuellen Auflage bilden die Basis zum Planen und Bauen barrierefreier Anlagen. Alle Normen tragen dem Grundsatz des § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetzes Rechnung, der besagt, dass Bauten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Das spiegelt vor allem die dreiteilige Norm DIN 18040 wider, die Planungsgrundlagen für das barrierefreie Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden, rollstuhlgerechten Wohnungen und öffentlichen Verkehrsanlagen und Freiräumen bereitstellt.

Mit diesem Buch lässt sich jedes Bauprojekt von Grund auf barrierefrei gestalten, seien es Gebäude, Anlagen oder auch der öffentliche Verkehrsraum. „Barrierefreies Planen und Bauen“ enthält das gesammelte Wissen um die technischen Spezifikationen, das dazu benötigt wird.

Herausgegeben vom DIN

8. Auflage 2020. 736 Seiten. A5. Broschiert.

Buch: 236,00 EUR. ISBN 978-3-410-29640-9

E-Book: 236,00 EUR. ISBN 978-3-410-29641-6

Kombi: 306,80 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 15.09.2020

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

14.10.2020 19.11.2020 11/2020

12.11.2020 16.12.2020 12/2020